

Münsterplatz 3a  
3011 Bern

---

## Auszug aus der Verfügung des Volkswirtschaftsdirektors

### SCHUTZBESCHLUSS zum Naturschutzgebiet "Engstlensee-Jungibäche-Achtelsass

NSG Nr. 086

#### Gemeinde Innertkirchen

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 36 Absatz 1 und 3 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992, beschliesst:



#### I. Unterschutzstellung

1. Die östlich der Fahrstrasse Gental-Engstlenalp gelegenen Nordhänge zwischen Tällistock und Wendenstöcke sowie der Engstlensee und sein Umfeld werden unter den Schutz des Kantons gestellt.

#### II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt
  - die Sicherung der reichhaltigen Flora und Fauna auf den Alpweiden und am Engstlensee;
  - die Erhaltung der Arvenbestände;
  - die Sicherung der wertvollen Lebensräume für Tiere und Pflanzen sowie der Wintereinstandsgebiete für Wildtiere;
  - den Schutz der Wildtiere vor Störungen und
  - die ungeschmälernte Erhaltung des Engstlensees und seiner Umgebung.

#### III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1:10'000 vom 22. Juni 2012 eingetragen. Dieser ist Bestandteil des Schutzbeschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke: Gemeinde Innertkirchen: Grundbuchblatt Nrn. 148, 154, 155, 162, 164 und 166 ganz, Grundbuchblatt Nrn. 125 und 126 teilweise sowie ein im Grundbuch nicht erfasstes Teilgebiet.

#### IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind unter Vorbehalt von Ziffer 5 und 6 sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die den Schutzzielen zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
  - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
  - b) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
  - c) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
  - d) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Motorfahrzeuge, Motorfahräder und Mountainbikes) sowie das Parkieren von Motorfahrzeugen;
  - e) das Befahren des Sees mit Booten und Fahrzeugen aller Art sowie mit Spiel- und Sportgeräten (Luftmatratzen, Flößen, Modellschiffen u.a.m.);
  - f) das Anzünden von Feuern ausserhalb der von der Gemeinde im Teilzonenplan im Einvernehmen mit der Abteilung Naturförderung markierten Feuerstellen;
  - g) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
  - h) das Biwakieren im Freien sowie das Lagern mit Ausnahme von Notsituationen;
  - i) das Begehen der im Schutzplan bezeichneten Wildruhegebiete, ausser auf bestehenden Strassen und Wegen, vom 15. November bis 31. Juli;
  - j) das Begehen und Befahren der zugefrorenen Seefläche mit Fahrzeugen sowie Spiel- und Sportgeräten aller Art. Vorbehalten bleibt Ziffer 6 lit. k;
  - k) das Klettern, Bouldern und Abseilen an den Felsen und am Eis ausserhalb der bestehenden bisher benutzten Routen. Vorbehalten bleibt Ziffer 6 lit. j;
  - l) das Tauchen im Engstlensee ohne ausdrückliche Bewilligung der KWO AG und der Abteilung Naturförderung;
  - m) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege;
  - n) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
  - o) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen und
  - p) die Durchführung von kommerziellen oder öffentlich ausgeschriebenen Sport- und Freizeitveranstaltungen. Davon ausgenommen ist der Bergsport im bisherigen Umfang. Das Starten und Landen mit Fluggeräten ist untersagt.
5. Die Abteilung Naturförderung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen. Für Ausnahmegewilligungen bezüglich Strassenverkehr und Schifffahrt ist das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) zuständig. Dieses hört die Abteilung Naturförderung vor seiner Entscheidung an.
6. Keiner Ausnahmegewilligung der Abteilung Naturförderung bedürfen:
  - a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen, nach Absprache mit der Abteilung Naturförderung;
  - b) die alpwirtschaftliche Nutzung sowie die beschränkte touristische Nutzung im Rahmen der mit den Alpenossenschaften abgeschlossenen Verträge und gemäss Bewirtschaftungsplan Engstlenalp;
  - c) die forstliche Nutzung gemäss Verträgen unter Ausschluss der Arven nordwestlich einer Linie Hotel Engstlenalp – Scharmadrücke – Renenhütte (Punkt 1871) – Herrenhubel (Punkt 1945.8) – Bäregg (Punkt 1891.6) – Spitzer Stein – Achtelsass (Punkt 1795.9) – Punkt 1847 – oberes Ende der „Marchchäle“. Südöstlich dieser Linie unterbleibt jegliche Nutzung. Gestattet ist einzig die Verwertung abgehender Bäume durch die Alpenossenschaften;

- d) die Wasserkraftnutzung gemäss Konzessionsrechten der KWO AG;
- e) Seespiegelabsenkungen in Absprache zwischen der KWO AG und dem Fischereiinspektorat;
- f) Dienstfahrten für die alpwirtschaftliche und forstliche Nutzung, für den Unterhalt und Betrieb der bewilligten Werke und Anlagen (KWO usw.) sowie Transporte von Gehbehinderten vom Parkplatz Engstlenalp bis zur Scharmadrücke;
- g) Benützung und Unterhalt bestehender bewilligter Bauten, Werke und Anlagen bei unveränderter Nutzung;
- h) das Fischen durch die Fischereiberechtigten;
- i) das Befahren des Sees mit Ruderbooten für Inhaber einer speziellen Bewilligung. Ein Anlegen der Boote ausserhalb des von der Gemeinde im Teilzonenplan im Einvernehmen mit der Abteilung Naturförderung bezeichneten Bootsanlegeplatzes ist nicht gestattet;
- j) das Eisklettern innerhalb des von der Gemeinde im Teilzonenplan im Einvernehmen mit der Abteilung Naturförderung bezeichneten Gebietes vom 1. Dezember bis 15. März;
- k) das freie Begehen des zugefrorenen Sees zu Fuss, mit Schneeschuhen oder Skiern auf eigene Gefahr; dabei ist zum Wildruhegebiet am Südufer des Engstlensees ein Minimalabstand von 150 Metern einzuhalten, und
- l) das Präparieren eines maximal 1.5 Meter breiten Winterwanderwegs als Verbindung zwischen der Engstlenalp und der Sesselbahntalstation im frei begehbaren Bereich gemäss Ziffer 6 lit. k und einer Schneerampe als Zugang innerhalb des im Teilzonenplan im Einvernehmen mit der Abteilung Naturförderung bezeichneten Uferabschnitts. Erstellen und Benutzen erfolgt auf eigene Gefahr.

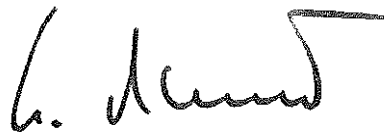
## **V. Verschiedene Bestimmungen**

- 7. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege des Naturchutzgebietes ist die Abteilung Naturförderung verantwortlich.
- 8. Änderungen des Teilzonenplans, welche die Ziffern 4 lit. f und 6 lit. i, j und l betreffen, bedürfen der Zustimmung der Abteilung Naturförderung.
- 9. Die Gemeinde stellt sicher, dass beim Winterwanderweg beidseitig Hinweistafeln aufgestellt werden, die auf das Betreten des gefrorenen Sees auf eigene Gefahr aufmerksam machen.
- 10. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 11. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bestraft.
- 12. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann die Abteilung Naturförderung die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die Abteilung Naturförderung befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchzuführen zu lassen.

13. Dieser Schutzbeschluss ist in das Inventar der kantonalen Naturschutzgebiete aufzunehmen.
14. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger Oberhasli zu veröffentlichen. Er tritt mit dem unbenutzten Ablauf der Beschwerdefrist in Kraft.
15. Durch diesen Schutzbeschluss werden der Schutzbeschluss Nr. 3357 vom 26. September 1973 betreffend Naturschutzgebiet Engtlensee-Jungibäche-Achtelsass sowie der Schutzbeschluss Nr. 1511 vom 31. März 1987 betreffend Ergänzung der Schutzbestimmungen für das Naturschutzgebiet Engtlensee-Jungibäche-Achtelsass aufgehoben.

Bern, 3. Dezember 2012

**Der Volkswirtschaftsdirektor**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Rickenbacher', with a long horizontal stroke extending to the right.

Andreas Rickenbacher  
Regierungspräsident